

Vereinsatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Name des Vereins lautet „WOHNmobil für Klimaschutz“. Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden erhält er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 65527 Niedernhausen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Er leistet einen Beitrag zum Erhalt eines intakten, möglichst naturbelassenen Waldes in Deutschland und damit zur Reduzierung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung von Baumpflanzungen und anderen geeigneten Maßnahmen zur Aufforstung sowie zum Erhalt und zur Pflege des Baumbestandes in Deutschland,
 - die Unterstützung von natur- und klimaschonenden Wohnmobil- und Campingaktivitäten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er kann Spenden einnehmen und ausgeben. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten – mit Ausnahme eines Aufwändersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer oder Besitzer eines Wohnmobils oder vergleichbaren Campingfahrzeuges ist, sowie deren Partner/in.
- (3) Fördermitglied kann jede juristische Person im einschlägigen Geschäftsfeld werden (z.B. Wohnmobilhersteller und -händler, Betreiber von Camping- und Stellplätzen, Vertreiber von Campingartikeln, Verbandsorganisationen). Die Fördermitgliedschaft von Wohnmobil-Vereinen ist ebenfalls möglich.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern / Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Entscheidung des Vorstandes. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitglieder / die Fördermitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die Entscheidungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds / des Fördermitglieds.
- (7) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt wird zum 15. des Folgemonats wirksam.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied / das Fördermitglied grob gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied / Fördermitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds / Fördermitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied / dem Fördermitglied schriftlich bekannt zu geben, eine schriftliche Begründung ist hierbei nicht erforderlich.
- (9) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- (10) Die für die Zwecke des Vereins gespeicherten Daten der Mitglieder / Fördermitglieder werden 3 Monate nach deren wirksamem Austritt / Ausschluss automatisch gelöscht (siehe § 11).

- (11) Mitglieder und Fördermitglieder wirken bei der Willensbildung und Weiterentwicklung des Vereins mit,
- auf der Mitgliederversammlung durch ein Rede- und Antragsrecht,
 - außerhalb der Mitgliederversammlung durch andere geeignete (auch digitale) Beteiligungsformen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag je Fahrzeug. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der im Kalenderjahr mit dem Wohnmobil oder vergleichbaren Campingfahrzeug gefahrenen Kilometerleistung. Der Beitrag beträgt 1 Cent pro gefahrenem Kilometer. Der Jahresbeitrag wird auf maximal 100,00 € pro Fahrzeug begrenzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des Folgejahres unter Angabe der Kilometerleistung auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (3) Bei Eintritt in den Verein berechnet sich der Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsdatum.
- (4) Bei Austritt aus dem Verein berechnet sich der Mitgliedsbeitrag bis zum Austrittsdatum.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden - abzüglich der nicht durch Spenden gedeckten Kosten für Vereinsführung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit - vollständig für die Pflanzung von Bäumen und andere geeignete Maßnahmen zur Aufforstung, zum Erhalt und zur Pflege des Baumbestandes verwendet.
- (6) Fördermitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Ziele durch regelmäßige oder unregelmäßige Geld-/Sachspenden oder durch Werbung und andere geeignete Leistungen.

§ 5 Rechte der Mitglieder / Fördermitglieder

- (1) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-/Antrags- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist auf eine Person pro Fahrzeug limitiert. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- Vorstand
 - Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

Weitere Funktionen (z.B. Schriftführer, Beisitzer) können bei Bedarf durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vorstandsmitglieder können übergangsweise und zeitlich befristet eine Doppelfunktion wahrnehmen.
- (3) Als Vorstandsmitglied können nur Mitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Gesetze anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen Vertreter/in,
 - Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern / Fördermitgliedern,
 - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Aufgaben können durch den Vorstand nach dessen Vorgaben an Vereinsmitglieder delegiert werden.

- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode vorzeitig aus dem Amt, so kann sich der Vorstand - bis zu nächsten Mitgliederversammlung - aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videoschaltkonferenz abgehalten werden. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den Mitgliedern / Fördermitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.
- (8) In Einzelfällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 10 Tage nach Zugang der E-Mail (es gilt die Versandbestätigung) sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses sowie des Kassenprüfberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Festlegung des Aufwandsersatzes für den Vorstand,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder / Fördermitglieder
 - Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern / Fördermitgliedern,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beitragsanpassungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie muss nicht am Sitz des Vereins abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail und/oder Veröffentlichung auf der Homepage) einzuberufen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mail/Veröffentlichung auf der Homepage. Maßgebend für

die ordnungsgemäße Ladung ist die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds / Fördermitglieds.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied / Fördermitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail) die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und den Mitgliedern / Fördermitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Nach Ablauf der Frist können Anträge nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet.
- (8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 2 Personen.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung auf Antrag beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Mehrheit erhält, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen sowie Enthaltungen zählen nicht. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern / Fördermitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die gesamte Buch- und Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes – Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufforstung und den Erhalt des Baumbestandes zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutzklausel

- (1) Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder / Fördermitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Durch die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder / Fördermitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter und vor Datenverlusten geschützt.
- (3) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
- (4) Im Rahmen des (Förder-)Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Mitglieder / Fördermitglieder:
 - Name (Vorname, Nachname, Titel)
 - Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - Geburtsdatum
 - Datum des Vereinsbeitritts
 - Datum des Vereinsaustritts
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern / Fördermitgliedern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem in § 2 festgeschriebenen Vereinszweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Wiesbaden, den 23.11.2019